DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Zivilrecht

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung der EU 2017/2394 und der Richtlinien (EU 2019/771 und EU 2020/1828), COM(2023) 155 final

Stellungnahme Nr.: 28/2023 Berlin, im Mai 2023

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit, Dresden
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin

Ansprechpartner im DAV-Büro Brüssel

- Herr André Kutschmann

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Europa

- Europäisches Parlament
  - Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)
  - Rechtsausschuss (JURI)
  - Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI)
- Europäische Kommission
  - Generaldirektion für Justiz
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- DIHK Brüssel
- Bundesverband der Deutschen Industrie Brüssel
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) Brüssel

Deutschland

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Justiz und
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Digitalausschuss des Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- Bundesnotarkammer (BNotK)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- Deutscher Notarverein (DNotV)
- Deutscher Richterbund (DRB)
- Deutscher Steuerberaterverband (DStV)
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen: Anwaltsblatt / AnwBl, Juristenzeitung / JZ, Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR sowie Neue Juristische Wochenschrift / NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV unterstützt die Ziele des vorgelegten Entwurfs, einen nachhaltigen Verbrauch und die Reparatur von Waren zu fördern, in vollem Umfange. Der DAV hat den wichtigen Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bei der Ausgestaltung des Kaufrechts bereits in seiner DAV-Stellungnahme 01/2018 zum Richtlinienvorschlag zur Änderung vertragsrechtlicher Aspekte des Warenhandels hervorgehoben, der auch den Verbraucher stärker in die Pflicht nehmen sollte.

Angesichts des frühen Stadiums der Regelung im europäischen Gesetzgebungsverfahren beschränkt sich der DAV darauf, einige grundlegende Anmerkungen zu machen.

Stellungnahme im Einzelnen

1. Europäisches Formular für Reparaturinformationen (Art. 4)

Der DAV versteht, dass Reparaturbetriebe ein einheitliches Europäisches Formular für Reparaturinformationen vorhalten sollen. Es besteht allerdings die Befürchtung, dass die Kosten für die Bereitstellung des Formulars die Kosten der Reparatur erhöhen, ohne dass durch die Bereitstellung des Formulars ein signifikanter Vorteil entsteht. Nach geltendem deutschen Recht ist ein Kostenanschlag im Zweifel nicht zu vergüten (§ 632 Abs. 3 BGB).

Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Reparatur von Waren umfassend aus Nachhaltigkeitsgründen gefordert werden soll, stellt sich die Frage, ob die Einführung

eines Europäischen Formulars für Reparaturinformationen insoweit geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Verbraucher können die Vergleichbarkeit von Reparaturangeboten auch ohne ein entsprechendes Formular herbeiführen. Es finden sich im Übrigen bereits jetzt im Markt zahlreiche digitale Vergleichsportale für die unterschiedlichsten Waren und Dienstleistungen. Die bürokratischen Aufwendungen für die Vorhaltung und das individuelle Ausfüllen eines entsprechenden Formulars können dagegen gerade für kleinere Reparaturbetriebe eine Hürde oder auch Marktzugangsschwelle sein, was im Hinblick auf die Zielerreichung bedacht sein will. Dass sich die Vorlagepflicht hauptsächlich an Hersteller richtet, die gemäß Art. 5 des Vorschlags zur Reparatur verpflichtet sind, ändert hieran nichts; denn andere Reparaturbetriebe sind von der Vorlagepflicht nur ausgenommen, „wenn sie nicht beabsichtigen, die Reparaturleistung zu erbringen“, was den Verlust des entsprechenden Umsatzes zur Folge hätte. Sie müssten also Kunden wegschicken, die das Formular nachfragen und dürften ihnen stattdessen kein formloses Angebot unterbreiten. Gerade bei kleineren Reparaturen stellt sich somit die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Der DAV gibt in diesem Zusammenhang zudem zu bedenken, dass die Angabe eines Höchstpreises im Europäischen Formular für Reparaturinformationen nach Art. 4 Abs. 4e) problematisch erscheint. Der Begriff des Höchstpreises ist im deutschen Kauf- und Werkvertragsrecht nicht normiert. Unklar ist zudem die Rechtsfolge bei Überschreitung des genannten Höchstpreises. Für den Fall, dass der Preis vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, wird kein Unternehmer bereit sein, einen für den Verbraucher sinnvollen Höchstpreis zu nennen, wenn er eine Art Garantie für diesen Höchstpreis übernehmen soll. Hinzukommt, dass der Höchstpreis sich auf die Art der vorgeschlagenen Reparatur und die Art des Mangels beziehen soll und daher die Problematik des Auftauchens weiterer Mängel im Zuge der Reparatur des zunächst angegebenen Mangels nicht umfasst.

Es steht zu erwarten, dass jedenfalls Adressaten, die nicht zur Reparatur verpflichtet sind, in unklaren Situationen Reparaturen eher ablehnen, wenn eine Verpflichtung zur Nennung eines Höchstpreises besteht.

2. Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur (Art. 5)

Die Regelung zur Reparaturpflicht der Hersteller für die in Anhang II aufgelisteten Waren ist begrüßenswert. Wir regen zudem an, im Wortlaut klarzustellen, ob in Art. 5 Abs. (1) Satz 2 eine technische und/oder eine wirtschaftliche Unmöglichkeit gemeint ist. Im letzteren Fall ließe sich für Hersteller eher leicht darlegen, dass eine Reparatur unmöglich ist, um ihrer Verpflichtung auszuweichen. Geklärt werden sollte in diesem Zusammenhang auch die Frage der Darlegungs- und Beweislast.

Zu begrüßen ist jedenfalls die Regelung des Art. 5 Abs. 2, die außereuropäische Hersteller in die Reparaturpflicht einbezieht und sie verpflichtet, einen Bevollmächtigten in der Union zu ihrer Erfüllung zu benennen.

Zu Art. 5 Abs. 4 merkt der DAV ergänzend an, dass eine zeitnahe Erweiterung des Katalogs der nachhaltigen Produkte sinnvoll erscheint. Die in Anhang II des Vorschlags aufgelisteten Produktgruppen aus der Vorordnung EU 2019/2023 (Ökodesign) beschreiben aktuell nur einen überschaubaren Teil der im Binnenmarkt gehandelten Produkte, deren Reparierbarkeit einen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten soll. Dieser Beitrag könnte mit einer zügigen Erweiterung dieses Katalogs entsprechend vergrößert werden.

3. Informationspflicht und Online-Plattform für Reparaturen und überholte Waren (Art. 6 und 7)

Die reparaturpflichtbezogene Informationspflicht der Hersteller nach Art 6 ist als solche aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Dies gilt gleichermaßen für Maßgaben zur Herstellung von Transparenz über Online-Plattformen.

4. Vorrang der Reparatur gegenüber der Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung (Art. 12)

Nach dem deutschen Recht können Verbraucher frei wählen, ob sie Waren reparieren lassen wollen oder ob sie eine Neulieferung verlangen (vgl. § 439 Abs. 1 BGB). Nach unserem Verständnis soll mit der Umsetzung der Richtlinie diese Wahlfreiheit des

Käufers eingeschränkt werden, was u. E. im Wortlaut des Richtlinienentwurfs bisher jedoch nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie EU 2019/771, der folgenden Wortlaut hat:

> *„Für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren kann der Verbraucher zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Abhilfe wäre unmöglich oder würde dem Verkäufer im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände, wie unter anderem*
> *a) des Werts, den die Waren hätten, wenn sie vertragsgemäß wären,*
> *b) der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, und*
> *c) des Umstands, ob die alternative Abhilfe ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchgeführt werden kann.“*

Hierzu heißt es in Art. 12 des aktuellen Vorschlags:

> *„Abweichend vom ersten Satz dieses Absatzes hat der Verkäufer, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen, die Nachbesserung der Waren vorzunehmen, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen.“*

Dies könnte auch so verstanden werden, dass der Käufer weiterhin grundsätzlich die freie Wahl hat, ob er Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt. Aus der Erwägung 28 der Richtlinie ergibt sich jedoch das Gegenteil. Dort heißt es:

> *„Der Verbraucher hat weiterhin das Recht, sich für eine Reparatur anstelle eines Ersatzes zu entscheiden, es sei denn die Reparatur wäre unmöglich oder würde dem Verkäufer im Vergleich zum Ersatz unverhältnismäßige Kosten verursachen. Sind die Kosten für den Ersatz jedoch höher als die Reparaturkosten oder gleich hoch wie diese, sollte der Verkäufer die Ware in jedem Fall reparieren. Folglich* ***ist der Verbraucher nur dann berechtigt****, einen Ersatz als Abhilfemaßnahme zu wählen, wenn dieser günstiger ist als eine Reparatur.“* [Hervorhebung nicht im Original]

Allein dieser Erwägung ist bisher eindeutig zu entnehmen, dass die Rechte des Verbrauchers, Ersatzlieferung zu verlangen, mit dem Richtlinienvorschlag zugunsten der Reparatur eingeschränkt werden sollen. Der DAV begrüßt im Hinblick auf die Zielerreichung diese Einschränkung, ist jedoch der Auffassung, dass dies in Art. 12 selbst deutlich formuliert werden müsste.

Schließlich gibt der DAV zu bedenken, dass der derzeit in Art. 12 vorgesehene Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung das Ziel der Ressourcenschonung durch Reparatur anstelle von Ersatzlieferung insbesondere bei preislich günstigen Massenwaren verfehlen könnte, also gerade bei solchen Konsumgütern, deren Herstellungsprozess mit Rücksicht etwa auf Lieferketten den gewünschten Nachhaltigkeitsmaßstäben jedenfalls nicht durchgängig gerecht wird.

5. Ergänzung, Durchsetzung (Art. 8)

Zu Art. 8 ist die Formulierung in Art. 8 Abs. 1 nach Auffassung des DAV zu vage und allgemein gehalten. Die gesamte Rechtsfolgenseite wird den Vertragsstaaten freigestellt, ohne dass hinreichend klar wird, was angemessene und wirksame Mittel zur Einhaltung der Richtlinie sein können. Insoweit wäre gerade vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung mehr Klarheit wünschenswert. Andernfalls kann auch die kollisionsrechtliche Qualifizierung der jeweiligen Rechtsfrage in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen, was die Ermittlung des auf internationale Sachverhalte anwendbaren Rechts und den europäischen Entscheidungseinklang nach den Rom-Verordnungen gefährdet.